

und für eine Vertagung und Einschläferung der Sache. Der Papst selbst gab folgende Erklärung ab: „das Concil von Trident habe bestimmt, daß der freie Wille von Gott bewegt werden müsse; ob physisch oder moralisch, sei die Frage; eine strenge Nothwendigkeit zu einer Entscheidung sei nicht vorhanden, weil die Meinung der Dominicaner sehr verschieden sei von der Lehre Calvins, und die der Jesuiten von der Lehre der Pelagianer; man könne daher die Angelegenheit vertagen, damit die Zeit uns rathe; die Censoren und Disputatoren sollten nach Hause gehen“. Dieß fand bei den Cardinälen allgemeine Zustimmung. Gleich darauf ließ Paul V. diesen Endbescheid den beiden Ordensgeneralen zur Mittheilung an ihre Untergebenen zustellen; die Disputatoren und Censoren könnten nunmehr heimkehren; Se. Heiligkeit werde seiner Zeit die erwartete Erklärung veröffentlicht, verbiete aber strenge, daß bei der Behandlung dieser Frage eine Partei die andere qualificire oder censurire (vgl. Schneemann II, 97; Denzinger, Enchir. ed. 4, n. 964, p. 313). — Dieß war das Ende der berühmten Congregationen de auxiliis, welche neun Jahre hindurch die katholische Welt in so großer Spannung gehalten. Der Gewinn war für beide Theile eine genauere Entwicklung, Durchbildung und Begründung ihrer bezüglichlichen Lehrsätze und für die Gesellschaft Jesu überdies das auctoritative Zugeständniß, ihre so heftig bekämpfte Ansicht neben der Lehre der Dominicaner lehren zu dürfen. Denn die von den Thomisten (Serry 4, 19, 560; App. 155 sqq.; vgl. Lämmer, Melet. mantissa 384 sq.) angerufene, angeblich nur aus politischen Rücksichten nicht veröffentlichte Bulle Pauls V., in welcher die Streitfrage durch Verwerfung des Molinismus bereits entschieden worden, ist, wie die des Carmeliten Bobius (für Molina), der Privatentwurf eines Censors, des Erzbischofs Petrus von Armagh, ohne allen officiellen Charakter, weil ohne päpstliche Approbation, da der Papst nichts entscheiden wollte (vgl. dessen autographische Aufzeichnungen bei Schneemann II, 100 f.), und daher später von Innocenz X. (23. April 1654) ausdrücklich als durchaus unglaublich erklärt worden: „Sanctitas S. declarat ac decernit, autographo sive exemplari praedictae assertae constitutionis Pauli V. (sc. super definitione quaestionis de auxiliis ac damnationis sententiae seu sententiarum L. Molinae S. J.) nullam omnino esse fidem adhibendam, neque ab ulterius ultra parte seu a quocunque alio allegari posse vel debere“ (Meyer 6, 23, 707; Denzinger I. c.). Daß nach so langen und heftigen Kämpfen die aufgeregten Gemüther nicht mit Einem Male sich beruhigen würden, war zu erwarten. Die große Siegesfreude der Jesuiten verletzten die Dominicaner, welche eine Freisprechung des Molinismus nicht zugeben wollten. Bald erschienen auch auf beiden Seiten wiederum Schriften, welche die entgegengesetzten Systeme scharf zum Ausdruck brachten, wie die Schrift

Lessius' *De gratia efficaci* (Antw. 1610) und Alvarez' großes Werk *De auxiliis divinae gratiae* (Romae 1610). Auch drangen der spanische Hof, sowie die Dominicaner selbst bei Paul V. neuerdings auf eine förmliche Entscheidung; allein der Papst blieb unbeugsam, erließ aber, um neue Reibungen zwischen den beiden Orden zu verhindern, am 1. December 1611 das Verbot, über den streitigen Gegenstand irgend etwas, wäre es auch nur als Commentar zum hl. Thomas oder auf andere Weise, ohne Erlaubniß der Inquisition drucken zu lassen. Urban VIII. bestätigte dieses Decret den 22. Mai 1625 und verschärfte es durch Androhung der strengsten Strafen am 1. August 1641 aus Anlaß der inzwischen in Löwen über den „Augustin“ des Jansenius und die von den Jesuiten dagegen veröffentlichten Thesen ausgebrochenen neuen Streitigkeiten. Obgleich aber Innocenz X. am 23. April 1654 das Verbot erneuerte, so kam doch eine strenge Auslegung seines Wortlautes außer Uebung; denn noch in der zweiten Hälfte des 17., namentlich aber seit dem 18. Jahrhundert wurde die Frage von beiden Parteien theils selbständig, theils einschlägig in anderen größeren Werken allenthalben unbeanstandet behandelt (vgl. das ziemlich reiche Literaturverzeichnis in Curs. Salmant. tract. 14, disp. 1, c. 6, § 3, ed. Par. 1878, 115).

III. Wiederaufleben der Controverse. Nachdem durch die vereinten Bemühungen der Päpste, sowie der Generaloberen und Generalversammlungen der beiden Orden der Streit eine Zeitlang geruht, brach er mit einem Male fast zugleich in Frankreich, Spanien und Belgien wieder hervor. Anlaß hierzu gab insbesondere das Auftauchen des Jansenismus, der seine häretische Läugnung der Willensfreiheit im gefallenen Menschen hinter thomistischen Formeln und Argumentationen verbarg und unter dieser erlogenen Maske sich den Vertheidigern der Prædeterminatio physica als Bundesgenossen gegen den gemeinsamen molinistischen Gegner aufdrängte. Leider gelang es der heuchlerischen Secte, eine Zeitlang selbst die einsichtigsten Männer zu täuschen und den kaum erloschenen Zwist über die Gnadenlehre neuerdings anzufachen. So kam es, daß die Dominicaner, obwohl gerade in ihren Reihen die stärksten Gegner des Jansenismus sich fanden (vgl. Deschamps, De haeresi Jans. II, 6, 9), verschiedener Beziehungen zu den Hauptern dieser Irrlehre bezichtigt, daß ihre Gnadenlehre, obwohl himmelweit von der jansenistischen verschieden, als Bajanismus und Jansenismus bezeichnet wurde, und daß umgekehrt die Basileisten den Molinisten den alten Vorwurf des Pelagianismus entgegenstellten, sich berufend auf die angeblich fast einstimmigen und von den Päpsten gebilligten Censuren der römischen Consultoren (Schneemann II, 143 ff.). Hierher gehören der unerquickliche Schriftwechsel zwischen den Dominicanern Nat. Alexander und Serry einerseits und dem Jesuiten Da-